

ANTRÄGE AUS DEM GEMEINDERAT

1.1 UMSTRUKTURIERUNG BAUWESEN

(Siehe Dokument «Umstrukturierung Bauwesen» in den Unterlagen der Gemeindeversammlung)

Ausgangslage

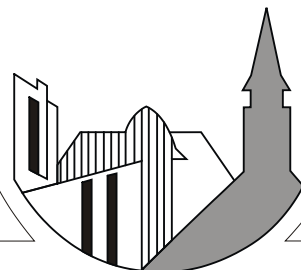
Seit rund einem Jahr ist die Umstrukturierung des Bauwesens ein grosses Thema im Gemeinderat. Mit der organisatorischen Reorganisation der Baubelange provisorisch ab 1. August 2020 (Gemeinderat) und definitiv ab 1. Januar 2021 (Gemeindeversammlung) werden die richtigen und geeigneten Massnahmen getroffen hin zu einer professionellen, effizienten und nachhaltigen Abwicklung von Bauvorhaben. Die Aufgaben im Bereich von Betreuung, Unterhalt sowie Bau von Anlagen und Liegenschaften sollen geschärft und vereinfacht werden. In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass die Bau- und Werkkommission verständlicherweise im Milizsystem überlastet und mit der rasant steigenden Komplexität überfordert war.

Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat beschloss daraufhin die folgenden Massnahmen und unterbreitet diese nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung:

1. Reduktion der Bau- und Werkkommission von 5 auf 3 Mitglieder
2. Beauftragung eines Bauverwalters im Mandatsverhältnis
3. Anstellung einer Bausekretärin in einem 20% Pensum

Der Bauverwalter und das Bausekretariat sollen verwaltungsorganisatorisch in die Bau- und Werkkommission eingegliedert werden. Die 20% für das Bausekretariat werden bei der Finanzverwalterin (60%) aufgestockt, da beide Bereiche sich überlappen. Die umfassenden Gesetzesänderungen (DGO und GO) werden der Gemeindeversammlung in den nachfolgenden Anträgen 1.2 und 1.3 unterbreitet. Sie beschliesst über eine Anpassung ab 1. Januar 2021. Der Gemeinderat war aufgrund der bevorstehenden Personalvakanz gezwungen, sofort eine langsame Überleitung in das neue Modell vorzunehmen. Dies im Rahmen seiner Finanzkompetenz. Daher wurde der Bauverwalter ab 1. August 2020 bis vorerst Ende Jahr befristet beauftragt und die Bausekretärin, gleichzeitig Finanzverwalterin, per 1. Oktober 2020 eingestellt.



Zeitlicher Horizont

8. Juni 2020	Beschluss Gemeinderat über Reorganisation
Ab 1. August 2020	Beginn befristetes Auftragsverhältnis mit dem neuen Bauverwalter
Ab 1. Oktober 2020	Beginn Anstellungsverhältnis Bausekretärin (20%)
10. Dezember 2020	Unterbreitung des neuen Modells der Gemeindeversammlung inkl. Änderung der Reglemente
Ab 1. Januar 2021	definitive Umsetzung

Kosten

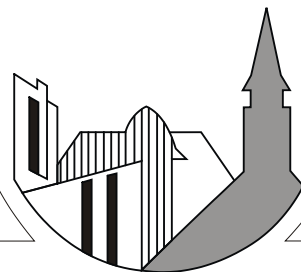
Die Kosten bis Ende Dezember 2020 belaufen sich auf CHF 20'000.00 und liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Ab Januar 2021 ist mit Mehrkosten von jährlich **maximal CHF 50'000.00** zu rechnen, was von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Die dargelegte Umstrukturierung des Bauwesens sei zu genehmigen.
-



1.2 GEMEINDEORDNUNG, TEILREVISION

Bericht

Infolge der Umstrukturierung des Bauwesens musste die Gemeindeordnung angepasst werden. Die seit 2013 geltende Gemeindeordnung wurde deshalb im Rahmen einer Teilrevision revidiert. Gleichzeitig wurde die Teilrevision auch genutzt, um Begrifflichkeiten anzupassen und einige weitere Passagen zeitgemäss zu überarbeiten. Die materiellen Anpassungen betrafen in erster Linie die Umstrukturierung sowie Fragen der Finanzkompetenzen von Legislative, Exekutive, Behördenmitgliedern und Beamten.

Die Gemeindeordnung wurde wie folgt angepasst:

(**Grün** sind die Ergänzungen gekennzeichnet)

§ 29 Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

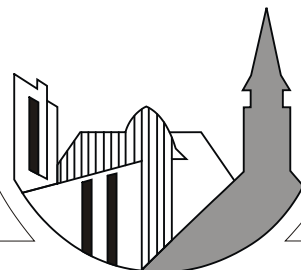
- a) sie beschliesst Geschäfte, deren **Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00** übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) **Wahl des Rechnungsprüfungsorgans** für die Zeitdauer einer Amtsperiode.

Bemerkung: Bisher beschliesst der Gemeinderat über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 20'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.00 nicht übersteigen. Die bisherigen Beträge wurden bereits vor 20 Jahren beschlossen und sind nicht mehr zeitgemäss. Es ist nicht wegzudiskutieren, dass die Kompetenzen sehr geringfügig sind. Dem Gemeinderat als Exekutivorgan müssen bestimmte finanzielle Kompetenzen eingeräumt werden; berücksichtigt man die Aufgaben und die Bilanzsumme, stehen die diesbezüglichen Finanzkompetenzen in einem Missverhältnis. Sie wurden demnach den heutigen Gegebenheiten entsprechend angepasst. Ausserdem wurde festgelegt, dass die Gemeindeversammlung für die Zeitdauer einer Amtsperiode das Rechnungsprüfungsorgan wählt und nicht mehr der Gemeinderat, da es sich dabei um ein wichtiges Organ handelt.

§ 38 Ständige Kommissionen

¹ Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsperiode die Mitglieder der folgenden Kommissionen:

Kommission	Mitglieder	Ersatzmitglieder
a) Wahlbüro	5	2



- b) **Baukommission** 3
- c) **Kilbi-OK** 3

Bemerkung: Infolge der Restrukturierung wurde der Name der Bau- und Werkkommission zu «Baukommission» geändert. Die Mitgliederzahl wurde sowohl bei der Baukommission als auch beim Kilbi-OK auf 3 Mitglieder reduziert. Die jeweiligen Aufgaben können in einer Dreierbesetzung gut bewältigt werden.

§ 42 Baukommission

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement.

² Die Baukommission beschliesst über Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich, deren Auswirkungen **einmalig Fr. 25'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.00 nicht übersteigen.**

³ **Die Bauverwaltung wird durch eine externe Fachstelle im Mandatsverhältnis geführt.**

⁴ **Die Aufgaben der Bauverwaltung werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.**

⁵ Die Bauverwaltung beschliesst über Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich, deren Auswirkungen **einmalig Fr. 5'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.00 nicht übersteigen.**

Bemerkung: Bisher beschliesst die Baukommission Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 5'000.00 nicht übersteigen. Die Finanzkompetenz der Baukommission wurde demnach den heutigen Gegebenheiten entsprechend erhöht. Der Baukommission als Fachbehörde müssen bestimmte finanzielle Kompetenzen eingeräumt werden; berücksichtigt man die Aufgaben und die Bilanzsumme, stehen die diesbezüglichen Finanzkompetenzen in einem Missverhältnis. Überdies wird der Gemeinderat entlastet. Im Weiteren wurde ergänzt, dass die Bauverwaltung entsprechend der Umstrukturierung durch eine externe Fachstelle im Mandatsverhältnis geführt wird. Auch ihr muss ein gewisser finanzieller Spielraum im Bagatellbereich (bis einmalig Fr. 5'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.00) zugestanden werden, um die Baukommission von solchen Fällen zu entlasten.

§ 46 Dienstverhältnis

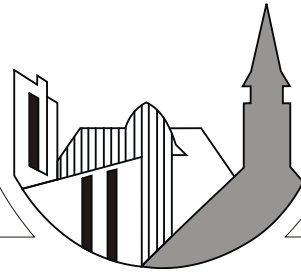
¹ Beamte sind

- a) der Gemeindepräsident;
- b) der Vizepräsident;
- c) der Friedensrichter;
- d) der Inventurbeamte.

² Beamte und Behördenmitglieder sind auf Amtsperiode gewählt.

³ Gemeindeangestellte sind

- a) der Gemeindegemeinschafter;
- b) der Finanzverwalter;



- c) der Verwaltungsangestellte Einwohnerdienste;
- d) **der Bausekretär;**
- e) **der Gemeindearbeiter;**
- f) weitere im Stellenplan bezeichnete Angestellte.

Bemerkung: Infolge der Restrukturierung wird die Stelle des Bausekretärs neu geschaffen. Der Werkhofangestellte wird umbenannt in **Gemeindearbeiter**.

§ 47 Gemeindepräsident

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² **Er beschliesst über Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich, deren Auswirkungen einmalig Fr. 5'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.00 nicht übersteigen.**

³ Er kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder oder dem Gemeindeschreiber delegieren.

⁴ Der Gemeindepräsident wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

Bemerkung: Auch dem Gemeindepräsidenten wird ein gewisser finanzieller Spielraum im Bagatellbereich (bis einmalig Fr. 5'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.00) beibehalten. Bisher durfte er über Geschäfte beschliessen bis Fr. 1'000.00. Auch hier wurde eine zeitgemässe Anpassung vorgenommen.

§ 51 Bausekretär

¹ **Der Bausekretär führt vor allem das Bausekretariat der Gemeinde.**

² **Er ist insbesondere verantwortlich, dass**

- a) **die administrativen Belange im Bau- und Planungswesen erledigt werden;**
- b) **die Baugesuche ordnungsgemäss und gesetzeskonform abgewickelt werden.**

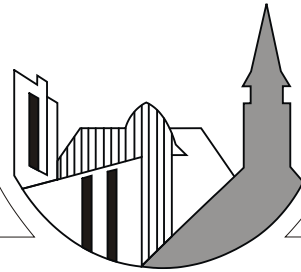
³ **Der Gemeinderat stellt den Bausekretär an und erlässt die entsprechenden Kompetenzzweisungen.**

Bemerkung: Infolge der Restrukturierung wird die Stelle des Bausekretärs neu geschaffen. In diesem Artikel sind seine Aufgaben geregelt.

§ 53 Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ **Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zuständig.**

² **Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.**



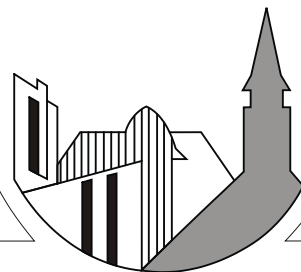
Bemerkung: Das Amt für Gemeinden schlägt vor, dass §53 in den Gemeindeordnungen verankert wird. Wenn der Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber nicht in der Gemeinde anwesend sind, sollen auch dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern die Befugnis erteilt werden, Unterschriften beglaubigen zu können.

Das Amt für Gemeinden hat die Gemeinordnung vorfrageweise geprüft. Der Gemeinderat hat der neuen GO einstimmig zugestimmt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Der Teilrevision der Gemeindeordnung sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.
-



1.3 DIENST- UND GEHALTSORDNUNG, TEILREVISION

Bericht

Infolge der Umstrukturierung des Bauwesens musste auch die DGO angepasst werden. Die seit 2013 geltende DGO wurde deshalb im Rahmen einer Teilrevision revidiert. Gleichzeitig wurde die Teilrevision auch genutzt, um Begrifflichkeiten anzupassen und einige weitere Passagen zeitgemäss zu überarbeiten. Die materiellen Anpassungen betrafen in erster Linie Fragen der Entschädigung von Behördenmitgliedern und Beamten.

Die DGO wurde wie folgt angepasst:
(**Grün** sind die Ergänzungen gekennzeichnet)

§ 55 Vaterschaftsurlaub

¹ Ein Angestellter hat Anspruch auf 2 Wochen besoldeten Vaterschaftsurlaub.

² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Vaterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

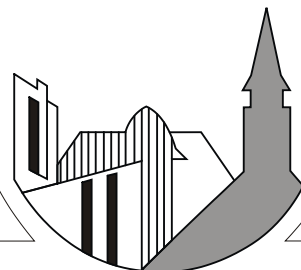
Bemerkung: Neu eingesetzt aufgrund der Annahme der eidgenössischen Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub am 27. September 2020.

Einreihungsplan

Die Stellen werden in folgende Besoldungsklassen der jährlichen Lohntabelle für die Verwaltung des Kantons Solothurn eingeteilt:

	Besoldungs- klasse
a) Gemeindeschreiber	18 bis 20
b) Finanzverwalter	16 bis 17
c) Bausekretär	15 bis 16
d) Verwaltungsangestellter Einwohnerdienste	14 bis 15
e) Gemeindeangestellter	11 bis 12

Bemerkung: Infolge der Restrukturierung wird die Stelle des Bausekretärs neu geschaffen. Allgemein wurden die Besoldungsklassen angepasst. Anstatt diese starr auszugestalten, werden Besoldungsrahmen festgelegt, damit der Gemeinderat bei der Festsetzung des Grundlohnes die Fähigkeiten und Eignung der Arbeitnehmer berücksichtigen kann. Bis anhin war das nicht möglich.



Besoldung für Behördenmitglieder und Beamte

Die Besoldung (ohne Sitzungsgelder, Spesen) der Beamten und Behördenmitglieder beträgt jährlich:

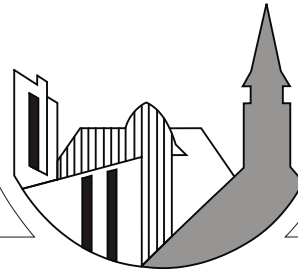
Funktion	Gehalt in Fr.
Gemeinderat	
Gemeindepräsident	36'000.00
Gemeindevizepräsident	4'800.00
Gemeinderat	3'600.00
Bau	
Präsident Baukommission	4'800.00
Mitglieder Baukommission	2'400.00
Kilbi	
Präsident Kilbi-OK	3'600.00
Mitglieder Kilbi-OK	1'200.00
Wahlbüro	
Präsident Wahlbüro	2'400.00
Friedensrichteramt	
Friedensrichter	1'200.00

Bemerkung: Die Entschädigungen der Beamten und Behördenmitglieder wurden zeitgemäss angepasst. Die Aufgabendichte hat zugenommen, die Komplexität ist gestiegen. Dies muss entsprechend bei den Entschädigungen berücksichtigt werden.

Die heutige Situation bei den Gemeinderatsentschädigungen ist nicht zuletzt auch eine Folge des stark verankerten Milizsystems. Es stellt sich darum die grundsätzliche Frage, ob eine höhere Entschädigung sich überhaupt mit dem Milizgedanken vereinbaren lässt.

Allgemeines

Es wäre verfehlt, politische Arbeit im Milizsystem als vollständig "ehrenamtlich" oder "laienhaft" zu bezeichnen. Die Aufrechterhaltung des Milizsystems heisst für die Gemeindeführung, dass der Gemeinderat als Kollegialbehörde aus Personen besteht, die im Alltag nicht ausschliesslich der Politik nachgehen, sondern in der "Zivilgesellschaft" auch noch eine andere (in der Regel entschädigte) Tätigkeit ausüben. Die Verankerung im beruflichen Alltag soll die Tätigkeit



in der Exekutive befruchten und die nötige "Bodenhaftung" gewährleisten. Von den Gemeinderatsmitgliedern wird denn auch nicht primär Fachkompetenz erwartet, sondern die Fähigkeit, die von Fachleuten vorbereiteten Entscheide politisch zu bewerten und in der Diskussion ihre Lebenserfahrung und ihre vom zivilen Beruf mitgeprägte Werterhaltung einzubringen.

Der Aspekt der "Ehrenamtlichkeit" wird mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Entschädigungen nicht an Bedeutung verlieren. **Denn auch mit einer Erhöhung der Entschädigungen der Exekutivmitglieder vermögen diese den effektiven Aufwand nicht zu decken.** Dies bedeutet, dass ein Teil der gemeinderätlichen Arbeit nach wie vor ehrenamtlich erbracht wird.

Gemeindepräsident

Dem Gemeinderat und insbesondere dem Gemeindepräsidenten obliegt die Aufgabe, die Gemeinde vorausschauend zu führen sowie die Finanzen und die Gemeindeverwaltung zu beaufsichtigen. Der Gemeindepräsident hat die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren. Mit dem kommunalen Exekutivamt als Gemeindepräsident sind aber nicht nur Führungs- und Steuerungsaufgaben verbunden, sondern auch vielfältige Kommunikations- und Repräsentationspflichten. Die Aufgaben eines Gemeindepräsidenten sind mit denjenigen eines Geschäftsführers eines Unternehmens der Privatwirtschaft vergleichbar.

Durchschnittliche Pensenhöhe und Gemeindegrösse im Kanton Aargau (ein entsprechender Vergleich existiert im Kanton Solothurn nicht):

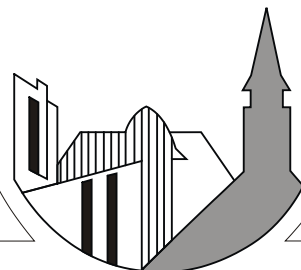
Pensenhöhe	Gemeinden bis 1000	Gemeinden 1001 – 2000	Gemeinden 2000 – 3500	Gemeinden 3501 – 7000	Gemeinden > 7000
Gemeindepräsident	22%	29%	33%	50%	86%

Entschädigungshöhe gemäss interkantonalen Richtwerten in einem 100% Pensum (Fr.):

Entschädigung	Gemeinden bis 1000	Gemeinden 1001 – 2000	Gemeinden 2000 – 3500	Gemeinden 3501 – 7000	Gemeinden > 7000
Gemeindepräsident	120'000	150'000	160'000	180'000	220'000

Durchschnittliche Entschädigungshöhe in einem 30% Pensum (Fr.):

Entschädigung	Gemeinden bis 1000	Gemeinden 1001 – 2000	Gemeinden 2000 – 3500	Gemeinden 3501 – 7000	Gemeinden > 7000
Gemeindepräsident	26'400	43'500	52'800	90'000	189'200



Der Gemeinderat geht in der Anpassung des Lohnes des Gemeindepräsidenten neu von einem Pensum von 30% aus, allerdings wird an der Entschädigungshöhe von Fr. 120'000.00 in einem 100% Pensum festgehalten, was eher einer moderaten Entlöhnung entspricht. Folglich beträgt die Entschädigung neu Fr. 36'000.00 (Fr. 3'000.00 pro Monat; bisher Fr. 23'430).

Ich als Gemeindepräsident habe eine Zusammenstellung der Stunden im Jahr 2020 gemacht und komme auf einen Wert von 900 Stunden pro Jahr. Dies würde einem wesentlich höheren Pensum entsprechen, allerdings vertrete ich die Meinung, dass es nicht Ziel ist, mit solch einem Amt reich zu werden, denn noch immer steht das Gemeindewohl im Vordergrund. Trotzdem sollte es zeitgemäss entschädigt werden. Es kommt sehr stark auf die Person an, welche die Funktion als Gemeindepräsident ausübt, bzw. wieviel Zeit und Arbeit sie für diese Tätigkeit aufwendet. Ein Pensum von 30% scheint ein guter Mittelwert zu sein.

Vizepräsident

Die Entschädigung des Vizepräsidenten wurde von Fr. 3'510.00 auf Fr. 4'800.00 (Fr. 400.00 pro Monat) erhöht. Als Stellvertreter des Gemeindepräsidenten hat er diverse Führungsaufgaben inne, die eine zeitgemässe Anpassung rechtfertigen. Im interkommunalen Vergleich war die Entschädigung bis anhin zu tief angesetzt und wurde entsprechend erhöht. Zudem muss sie in einem gesunden Verhältnis zur Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder stehen.

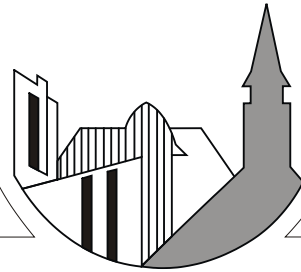
Gemeinderäte

Die Entschädigung wurde von Fr. 1'920.00 auf Fr. 3'600.00 (Fr. 300.00 pro Monat) nahezu verdoppelt. Im interkommunalen Vergleich war die Entschädigung bis anhin viel zu tief angesetzt und wurde entsprechend erhöht. Zudem muss sie in einem gesunden Verhältnis zur Entschädigung der Kommissionsmitglieder stehen, was bis anhin nicht der Fall war.

Friedensrichter

Die Entschädigung wurde von Fr. 960.00 pro Jahr auf Fr. 100.00 pro Monat erhöht (Fr. 1'200.00 pro Jahr).

Kommissionmitglieder



Die Höhe der Entschädigungen wurde beibehalten, da sie im interkommunalen Vergleich angemessen erscheint. Tendenziell werden die Kommissionmitglieder überdurchschnittlich entschädigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Der Teilrevision der DGO sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.
-

Simon Wiedmer, Gemeindepräsident